

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/87
4. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/54/584)]

54/87. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/64 vom 3. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹ gebilligt hat,

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharfrage,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen² zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den seit Dezember 1997 bei der Durchführung des Regelungsplans erzielten Fortschritten,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997) vom 29. September 1997, 1198 (1998) vom 18. September 1998, 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998, 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998, 1224 (1999) vom 28. Januar 1999, 1228 (1999) vom 11. Februar 1999, 1232 (1999) vom 30. März 1999, 1235 (1999) vom 30. April 1999, 1238 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1263 (1999) vom 13. September 1999,

mit Genugtuung darüber, dass die beiden Parteien die detaillierten Modalitäten für die Durchführung des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs angenommen haben, die sich auf die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan beziehen³,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;

2. *nimmt abermals mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen² zur Durchführung des Regelungsplans¹, die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

² Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add.1.

³ Siehe S/1999/483/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

⁴ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

⁵ A/54/337.

3. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen gezeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;
4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;
5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Regelungsplans erzielt worden sind, und fordert die beiden Parteien in diesem Zusammenhang auf, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der verschiedenen Phasen des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;
6. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan gewissenhaft und getreu durchzuführen;
7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;
8. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;
9. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997), 1238 (1999) und 1263 (1999);
10. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
11. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1999